

<b>Zeitschrift:</b>	Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
<b>Band:</b>	7 (1917)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Schweizer heiraten im Mittelalter
<b>Autor:</b>	Ebersold, Fritz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-634302">https://doi.org/10.5169/seals-634302</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizer Heiraten im Mittelalter.

Im frühen Mittelalter war das Heiraten eine außerordentlich einfache Sache, und wenn alles, was nach dem Heiraten kam, sich so natürlich und selbstverständlich gestaltet hätte, so wären unsere lieben Vorfahren die glücklichsten Leutchen gewesen. Es genügte die bloße formlose Einwilligung zur Ehe und weder die kirchliche Einsegnung, noch irgendwelche Beurkundung durch die Bücher der Kirche war erforderlich. Der rechtliche Bestand der Ehe war infolgedessen auch ein sehr unsicherer, und schwer und zahlreich waren auch die Missbräuche, die mit der Eheschließung getrieben wurden. Aber erst im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts kamen die heute gelösten Grundsätze als Basis eines geschriebenen Familienstandes zur Geltung. Der Hauptübelstand dieser gesetzlosen Ehebündnisse scheint darin gelegen zu haben, daß blutjunge Leute, selbst Kinder im Alter von 10 Jahren zu Ehen verlocht wurden. Eine zürcherische Ratsverordnung vom 20. Mai 1435 hat endlich solchem Unfug abzuholzen gesucht. Der Rat ließ fand und zu wissen:

„Als bisher in unserer Stadt die geschehen ist, daß biderben Leuten ihre Kinder betrogen wurden in dem Sakrament der heiligen Ehe, also daß Eltliche auf solche Kinder stellten, die wohl jung waren — bei 10, 11, 12, 13 Jahren, darunter und darüber — und dann diese Kinder mit falschen und betrüglichen Worten dazu brachten, daß sie ihnen eine Ehe verhießen und doch um das Sakrament der heiligen Ehe gar nichts wußten, wie weit dieses langt, dadurch biderben Leuten großer Drang und Kummer gezogen ist und wir mit ihnen in solchen Sachen bekümmert gewesen sind, so haben wir hierum eine Satzung gemacht, die wir meinen und wollen halten fürderhin mäßiglich, es sei Mann oder Weib, niemand ausgenommen.“

„Wer ein Kind zu der Ehe nimmt ohne Vater und Mutter oder seiner Verwandten Wissen und Willen und das mit Aufdringen dazu bringt, welches zu seinen Tagen nicht gekommen ist, d. h. unter dreizehn oder vierzehn Jahre ist, der soll des ersten verlustig sein alles Gutes und Erbes, so dasselbe Kind hat, viel oder wenig, und sollen ihm Vater und Mutter und seine Verwandten nichts zu geben verbunden sein, sie tūgend es denn gern und mit sonderm Willen, dazu soll er 8 Tage in einem Turm liegen, und ehe er aus dem Turm kommt, soll er unserer Stadt zur Buße geben 8 Mark Silber.“

Aus dieser Staatsverordnung ergibt sich, daß noch im 15. Jahrhundert Ehen mit rechtlicher Gültigkeit ohne alle Mitwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden, lediglich durch die in keiner Weise kontrollierbare Willensäußerung der Ehegatten abgeschlossen werden konnten. Aus diesem interessanten Altenstück geht aber auch hervor, daß im Mittelalter die Verführung von Kindern zur Ehe als kein Verbrechen angesehen wurde.

War der Eingang in den Ehehimmele an keinerlei gesetzliche Vorschriften gebunden, so stellte sich umso mehr das Bedürfnis ein, den bedeutsamen Schritt durch Aufwendung von Glanz zu feiern. Schon der Verlobung pflegten unsere Vorfahren große Bedeutung beizulegen. Stets wohnten eine Mehrzahl von Zeugen dem Abschlusse bei und es wurde derselbe durch ein kleines Familienfest gefeiert. Verwandte und Bekannte brachten ihre Geschenke dar, bis auch hierin der Staat sich väterlich einmischt und durch einen im Jahr 1304 erlassenen Richtebrief verordnete, daß fortan Geschenke an die schönen Zürcher Bräute unstatthaft seien. Der Grund dieser Verordnung ist nicht leicht ersichtlich. Wahrscheinlich wird sich oft zugetragen haben, was heute noch bei ähnlichen Anlässen vorkommen soll: die Verwandten werden sich an berechneter und unberechneter Uneignungkeit überboten haben. Auch der Bürgermeister Waldmann, der im Erlaß von Sittenmandaten strengster Ordnung und in der Kunst,

das Leben in vollen Zügen zu genießen, gleich stark war, fand sich veranlaßt, in seiner Verordnung vom Jahr 1488 dem Beschenken der Brautleute enge Schranken zu ziehen, was unter dem Landvolke allgemeinen Unwillen erregte und mithalf zum Sturze des Gewaltigen.

Die Uebergabe der Aussteuer an die Brautleute fand wohl zumeist unter sinnreichen Zeremonien statt. Die Zahl der eingeladenen Gäste richtete sich nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern der Brautleute und wohl auch nach der größern oder kleinern Verwandtschaft. Aber stets wurde das Mögliche ausgewendet, um die Eingeladenen zu befriedigen. Davon machten auch die einfachen und an Sparsamkeit gewohnten Landleute keine Ausnahme. Ein altes Berner Sprichwort sagt zwar: Es geht ja zu wie an Birnhansen Hochzeit. Aber es kam jedenfalls nur einmal vor, daß ein junger Bauer den Hochzeitsgästen nur dürre Birnenstücke vorsetzte, um sie dann zu entlassen. Nicht nur am Hochzeitstage wurde in allen möglichen Genüssen geschwelgt, sondern es wurde durch die Tagschenke, das Morgenbrot und die Nachhochzeit dafür gesorgt, daß die Eingeladenen nicht aus dem Essen und Trinken herauskamen.

In einer alten Verordnung von Maur wird bestimmt:

„Welcher hier zur heiligen Ehe kommt, der soll den Meier des Dorfes laden und auch seine Frau. Da soll der Meier leihen dem Bräutigam einen Hafen, darin mag er wohl ein Schaf sieden. Auch soll der Meier bringen ein Fuder Holz an die Hochzeit, auch soll der Meier und seine Frau bringen ein Vierteil eines Schweinsbrachsen.“

Aber auch Gesang, Musik und Tanz pflegten bei diesen Festlichkeiten für die Erheiterung der Gemüter zu sorgen. Der Richtebrief der Burger in Zürich bestimmte die Zahl der bei Hochzeitsfesten erlaubten „hübschen Leute“ auf zweene Sänger, zweene Giger, zweene Triber, während in Basel die Stadtpeifer sich der zehenden Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hatten, um die fröhlichen Reigentänze zu begleiten, die auf den freien, baumbeschatteten Plätzen dem Hochzeitsfest die Weihe gaben.

Von der Hochzeitsreise wußten unsere Vorfahren nichts. Erst als das Reisen einigermaßen zum Genusse wurde, kam diese Mode auf. Die Hochzeitsreise gehört heute zur Hochzeit wie ehemals die zweene Sänger und die zweene Giger und kein Sittenmandat und kein Richtebrief wird daran etwas ändern können.

Fritz Ebersold.

## Großstadt-Passage.

Nicht wahr, entzündend sind die Wunderdinge,  
Die lächeln: Kaufe mich! dein Heim zu schmücken!

Nichts fehlt, um dir die Sinne zu berüden.  
Den Verser sich, — die Damassenerklinge!

Mit solchem Kästchen würd' aufs neue glüden  
Mephistos Kniff! Wie blicken Spangen, Ringe!  
Die Spikenroben, leicht wie Schmetterlinge, —  
Wie ließ ein Weib darin ans Herz sich drücken!

Den Gaumen kitzeln tausend Näscherien,  
Schlaraffenländlich-sittlich, gut und teuer.

Dazu die Blumenpracht, als wär's im Maien!

Komm, gehn wir weiter! Hier ißt's nicht geheuer!  
Was dich der Himmel dünkt (er mag's verzeihen!),  
Dem armen Teufel ißt's das Fegefeuer.

Alfred Beetschen.

— Nachdruck aller Beiträge verboten. —